

allgemeine geschäftsbedingungen

(Stand: 1. Dezember 2018)

seite 1 von 10

Vorwort

Gewöhnlich werden Projektvereinbarungen als individueller Vertrag (Auftragsbestätigung mit Leistungsbeschreibung) schriftlich festgehalten.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen klären Punkte ab, die in solch einem Vertrag nicht explizit vereinbart wurden; zum Beispiel regeln sie – sofern nicht anders vereinbart – den Projektlauf, nach Auftragserteilung gewünschte Zusatzleistungen oder Nutzungsrechte.

Allgemeines

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

- 1.1. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von Gerald Bader, Schatzsiedlung 31, 4101 Feldkirchen an der Donau, Austria, im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt, schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Die nachstehenden Bedingungen gelten ebenso für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages für die in Österreich installierten Computersysteme durchführt.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Vertragspartners, im Folgenden „Auftraggeber“ genannt, gelten nicht, auch wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Einkaufsbedingungen werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen.
- 1.3. Der Auftragnehmer erbringt die mit dem Auftraggeber im Einzelnen vereinbarten Leistungen im Bereich der Softwareentwicklung und/oder Umsetzung von Web-Projekten und/oder des Softwaresupports. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der konkret vereinbarten Beauftragung, die einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung bildet.
Es ist nicht Gegenstand dieses Vertrages, das Hosting eines erstellten Web-Projekts zu regeln; ebenso wenig die Beschaffung einer Internet-Domain.
- 1.4. Diese Vereinbarung gilt nur für Geschäfte zwischen Unternehmern, und nicht für Verbrauchergeschäfte. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
- 1.5. Erfüllungsort ist der Ort der Niederlassung des Auftragnehmers.

2. Leistungsumfang und Prüfung

- 2.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:
 - Ausarbeitung von Organisationskonzepten
 - Global- und Detailanalysen
 - Erstellung von Individualprogrammen
 - Lieferung von Bibliotheks- (Standard-)Programmen
 - Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
 - Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
 - Erwerb von Werknutzungsrechten
 - Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
 - Telefonische Beratung
 - Einschulung von Anwendern
 - Programmwartung
 - Erstellung von Programmträgern
 - Sonstige Dienstleistungen
- 2.2. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxismgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der normalen Arbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.
- 2.3. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
- 2.4. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens 7 Kalendertagen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2 angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von 7 Kalendertagen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des

allgemeine geschäftsbedingungen

(Stand: 1. Dezember 2018)

seite 2 von 10

genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

Für Informationen zur Programmabnahme von Web-Projekten siehe Punkt 14.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Fehler (siehe Punkte 5.4 und 5.5) abzulehnen.

Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Fehler (siehe Punkte 5.1 und 5.3) vor, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

- 2.5. Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.
- 2.6. Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach seiner Wahl am Standort des Computersystems oder in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers innerhalb der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Auftraggebers eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl des die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiters obliegt dem Auftragnehmer, der berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.
- 2.7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Softwareprogramme entsprechend dem Leistungsumfang der jeweils nachstehenden vertraglich vereinbarten Serviceklasse zu erfüllen:

Serviceklasse A:

Informationsservice:

Der Auftraggeber wird über neue Programmstände, verfügbare Updates, Programmentwicklungen etc. informiert.

Hotline-Service:

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber innerhalb der vereinbarten Hotline-Zeiten des Auftragnehmers bei fallweise auftretenden Problemen für Beratungen im Zusammenhang mit dem Einsatz der vertragsgegenständlichen Softwareprogramme zur Verfügung stehen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei wiederholter Inanspruchnahme dieser Beratung für gleichartige Probleme eine weitere vertragsgegenständliche Beratung von zusätzlichen, außerhalb dieses Vertrages liegenden, kostenpflichtigen Schulungsmaßnahmen abhängig zu machen.

Archivierung und Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Softwareprogramme:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Archivierung der von ihm entwickelten und vertragsgegenständlichen Softwareprogramme in vom Computer lesbarer Form sowie der Dokumentation in einem zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Vertrag notwendigen Umfang und stellt diese falls notwendig, entsprechend den Bestimmungen des dem Erwerb zugrundeliegenden Vertrages, dem Auftraggeber zur Verfügung.

Serviceklasse B:

Update-Service:

Der Auftragnehmer stellt zum von ihm festgelegten Termin dem Auftraggeber die vom Hersteller bereitgestellten Programm-Updates zur Verfügung. In diesen sind Korrekturen von Fehlern, Behebung eventueller Programmprobleme, die weder beim Probelauf noch beim Praxiseinsatz innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, Verbesserungen des Leistungsumfanges, Änderungen der Softwareprogramme aufgrund gesetzlicher Änderungen enthalten.

Gesetzliche Änderungen, die zu einer neuen Programmlogik führen, d.h. Änderungen bereits vorhandener Funktionen, die zu neuen Programmen und Programmmodulen führen, sowie eventuell notwendige Erweiterungen der Hardware, fallen nicht unter Leistungen dieses Vertrages. Diese Programme werden neben den notwendigen Datenträgern und Dokumentationen dem Auftraggeber gesondert angeboten.

Serviceklasse C:

Installation von Programm-Updates:

Der Auftragnehmer übernimmt das Einspielen bzw. Aufsetzen der neuen Programm-Updates auf das vertragsgegenständliche Computersystem.

Problembehandlung vor Ort:

Falls die Problembehandlung des vertraglich festgelegten Leistungsumfanges nicht durch Hotline-Service, Remote-Support etc. gelöst werden kann, wird der Auftragnehmer diese am Standort des Computersystems vornehmen.

Dadurch wird der Erfüllungsort nicht verändert (siehe Punkt 1.5).

- 2.8. Ein zu behandelnder Fehler liegt vor, wenn das jeweils vertragsgegenständliche Softwareprogramm ein zu der entsprechenden Leistungsbeschreibung/Dokumentation in der jeweils letztgültigen Fassung abweichendes Verhalten aufweist und dieses vom Auftraggeber reproduzierbar ist.
Zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern ist der Auftraggeber verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke während der

allgemeine geschäftsbedingungen

(Stand: 1. Dezember 2018)

seite 3 von 10

Bürozeiten (siehe Definition unter Punkt 2.2.1 der aktuellen Preisliste auf <https://derwebprogrammierer.at/>) dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Auftragnehmer zu unterstützen. Erkannte Fehler, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, sind von diesem in angemessener Frist einer Lösung zuzuführen. Von dieser Verpflichtung ist der Auftragnehmer dann befreit, wenn im Bereich des Auftraggebers liegende Mängel dies behindern und von diesem nicht beseitigt werden. Eine Lösung des Fehlers erfolgt durch einen Software-Update oder durch angemessene Ausweichlösungen. Für Informationen zu den Fehlerklassen siehe Punkt 5.

- 2.9. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers abgelaufenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 2.10. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt (siehe Punkt 3.10).
- 2.11. Von dem Auftraggeber ausgewählte Mitarbeiter werden vom Auftragnehmer, sofern nicht anders vereinbart, in die Bedienung auf Anforderung gegen gesondertes Entgelt (Stundensatz) eingeführt. Da die Auswahl der zur Einschulung geeigneten Mitarbeiter Sache des Auftraggebers ist, kann der Auftragnehmer für den Erfolg der Schulung keine Gewähr übernehmen.
- 2.12. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

3. Nicht durch diesen Vertrag gedeckte Leistungen

- 3.1. Falls nicht explizit in diesem Vertrag anders geregelt, die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen des Auftragnehmers.
- 3.2. Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die angefallenen Kosten dem Auftraggeber mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.
- 3.3. Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind.
- 3.4. Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen.
- 3.5. Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern.
- 3.6. Der Auftragnehmer wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in den vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen ohne vorhergehende Zustimmung des Auftragnehmers von Mitarbeitern des Auftraggebers oder Dritten durchgeführt, oder die Softwareprogramme nicht widmungsgemäß verwendet werden.
- 3.7. Die Beseitigung von durch den Auftraggeber oder Dritten verursachten Fehlern.
- 3.8. Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Auftraggeber oder Anwender entstehen.
- 3.9. Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen.
- 3.10. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine barrierefreie Ausgestaltung (von Websites) im Sinne des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) nicht im Angebot enthalten ist, diese kann aber gesondert angeboten werden.

4. Obliegenheiten des Auftraggebers

- 4.1. Zur erforderlichen Mitwirkung ist der Auftraggeber unentgeltlich verpflichtet. Für die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Auftrages hat der Auftraggeber zu sorgen, sodass ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Konzeptions-, Entwurfs- und Ausführungsarbeiten förderliches Arbeiten möglich ist.
- 4.2. Es ist Aufgabe des Auftraggebers, dass auch ohne ausdrückliche Aufforderung durch den Auftragnehmer alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht vorgelegt werden und der Auftragnehmer von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragserfüllung bekannt werden.
- 4.3. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer, im erforderlichen Ausmaß, unentgeltlich Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen (Fernwartungszugang zu Hard- und Software) zur Verfügung zu stellen sowie den Auftragnehmer durch Mitwirkung an Spezifikationen, Tests, Abnahmen, etc. und durch die Bereitstellung von Mitarbeitern zu unterstützen. Jedenfalls hat der Auftraggeber einen Projektleiter zu nennen, der zur Abgabe aller Erklärungen, insbesondere zur Abnahme, ermächtigt und bevollmächtigt ist.
- 4.4. Während der erforderlichen Testläufe ist der Auftraggeber persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu

allgemeine geschäftsbedingungen

(Stand: 1. Dezember 2018)

seite 4 von 10

urteilen und allein zu entscheiden. Der Auftraggeber stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten sowie alle Texte und sonstige Inhalte (z.B. Logos), die eingesetzt werden sollen, zur Verfügung.

- 4.5. Erfolgt die Zurverfügungstellung nicht in elektronischer Weise, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber ein für die Digitalisierung notwendiges zusätzliches Entgelt (nach dem vereinbarten Stundensatz) sowie allfällige Barauslagen in Rechnung zu stellen. Die Form, in der der Auftraggeber dem Auftragnehmer die einzubindenden Texte, Bilder, Graphiken, Logos, Tabellen, etc. zur Verfügung zu stellen hat, ergibt sich aus der konkreten Beauftragung.
- 4.6. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Titel (Titles) der einzelnen Web-Seiten, einige Schlüsselworte (Keywords) zu jeder Seite und jeweils eine Beschreibung (Description) der einzelnen Web-Seiten zur Verfügung stellen, damit Titles, Keywords und Descriptions mittels Meta-Tags in den Quellcode der einzelnen HTML-Seiten integriert werden können, sofern dies eigens beauftragt worden ist.
- 4.7. Die Einrichtung und Nutzung der Schnittstellen der von dem Auftragnehmer angebotenen Komponenten gemäß Schnittstellenbeschreibung obliegt dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, beigestellte Elemente, insbesondere auch Inhalte des Auftraggebers, auf ihre Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften zu prüfen, kann jedoch die Verarbeitung dieser Inhalte bei Verdacht von Verletzungen verweigern. Sofern Eingaben bzw. eine Programmbedienung durch den Auftraggeber erfolgen, ist pro Nutzer ein eigener User mit einem eigenen Login-Passwort anzulegen. Der Auftraggeber hat für eine entsprechende rechtliche Beratung und eine rechtlich einwandfreie Gestaltung alleine Sorge zu tragen und diesbezüglich den Auftragnehmer vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 4.8. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) durchzuführen.
- 4.9. Ebenso hat der Auftraggeber von ihm bereit gestellte Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer haftet nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben wurden.
- 4.10. Fall der Auftraggeber die Mitwirkungs- und Beistellpflichten (i) nicht ordnungsgemäß, (ii) nicht zeitgerecht oder (iii) nicht im vereinbarten beziehungsweise erforderlichen Umfang erfüllt, ist der Auftragnehmer für etwaige Verzögerungen bei der Leistungserbringung in dem Umfang nicht verantwortlich.

5. Definition der Fehlerklassen

- 5.1. Die Zuordnung zu den Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich. Im Zweifelsfall hat der Auftragnehmer vor einvernehmlicher Klärung zunächst Maßnahmen auf Basis der Klassifizierung des Kunden zu setzen, um Nachteile für den Auftraggeber möglichst zu vermeiden.
- 5.2. Fehlerklasse A – „kritisch“:
Die ordnungsgemäße Nutzung eines Teiles des Systems ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit. Das sind vor allem Fehler, die eine weitere Verarbeitung ausschließen.
Funktionsbezogene Beispiele: Systemstillstand ohne Wiederanlauf, Datenverlust, Datenzerstörung, falsche Ergebnisse bei zeitkritischer Massenverarbeitung von Daten.
- 5.3. Fehlerklasse B – „schwer“:
Die ordnungsgemäße Nutzung eines Teiles des Systems ist ernstlich eingeschränkt. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder die Sicherheit, lässt eine Weiterarbeit aber zu.
Funktionsbezogene Beispiele: Falsche oder inkonsistente Verarbeitung, spürbare Unterschreitung der vereinbarten Leistungsdaten des Systems.
- 5.4. Fehlerklasse C – „leicht“:
Die ordnungsgemäße Nutzung eines Teiles des Systems ist leicht eingeschränkt. Der Fehler hat unwesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit, lässt jedoch eine weitere Verarbeitung uneingeschränkt zu.
Funktionsbezogene Beispiele: Falsche Fehlermeldung, ein Programm geht in einen Wartezustand und kann nur durch Betätigen einer Taste wieder aktiviert werden.
- 5.5. Fehlerklasse D – „trivial“:
Die ordnungsgemäße Nutzung des Systems ist ohne Einschränkung möglich. Der Fehler hat keinen oder nur geringfügigen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit. Das sind vor allem Schönheitsfehler oder Fehler, die von Mitarbeitern des Auftraggebers selbst umgangen werden können.
Funktionsbezogene Beispiele: Störende zusätzliche Ausgaben am Bildschirm, Dokumentationsfehler/Schreibfehler.

6. Preise, Steuern und Gebühren

- 6.1. Alle Preise (siehe <https://derwebprogrammierer.at/>) verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, in Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Erfüllungsort (siehe Punkt 1.5).

allgemeine geschäftsbedingungen

(Stand: 1. Dezember 2018)

seite 5 von 10

- 6.2. Die Kosten von Programmträgern (z.B. Magnetbänder, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.3. Bei Bibliotheks- (Standard)-Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung, usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 6.4. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 6.5. Für Dienstleistungen, die in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers erbracht werden können, jedoch auf Wunsch des Auftraggebers ausnahmsweise bei diesem erbracht werden, trägt der Auftraggeber die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen des Auftragnehmers.
- 6.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben, das vereinbarte Entgelt entsprechend zu erhöhen und bei regelmäßig durchgeführten Arbeiten dem Auftraggeber ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom Auftraggeber von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10% jährlich betragen.
- 6.7. Alle Gebühren und Steuern (insbesondere USt.) werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.8. Für Mehraufwendungen, die über die vertraglich geschuldeten Leistungen hinausgehen, ist vom Auftraggeber der vereinbarte Stundensatz an den Auftragnehmer zu bezahlen sowie die Barauslagen zu ersetzen.
- 6.9. Die aktuellen, allgemein gültigen Preise sind im Internet unter 'derwebprogrammierer.at' veröffentlicht.
- 6.10. Der Auftraggeber muss eine entsprechende Lizenz erwerben, sofern der Auftragnehmer für die Programmierung eine Fremdsoftware verwendet. Das hierfür zu zahlende Entgelt ist, sofern nicht eigens ausgewiesen, für die Leistungen des Auftragnehmers im vereinbarten Entgelt nicht enthalten.
- 6.11. Der Auftraggeber kann das Werknutzungsrecht an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen, etc.) gegen gesondertes Entgelt erwerben. Je nach Auftragsart stellt ihm der Auftragnehmer dann z.B. die Originaldokumente, den Quellcode der Software und/oder Zugangsdaten für Server und/oder Website-Administration zur Verfügung.

7. Liefertermine

- 7.1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Auftraggebers während der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers Auskunft zu geben, und die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.
- 7.2. Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine kein Recht auf Rücktritt zu, wenn die vereinbarte Leistung bereits in wesentlichen Teilen erbracht worden ist oder der Auftraggeber die Überschreitung ganz oder teilweise zu verschulden hat. Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine kein Recht auf Schadenersatz zu.
- 7.3. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung laut Punkt 2.3 zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.
- 7.4. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 7.5. Dem Auftragnehmer stehen unabhängig von eventuell vereinbarten Terminen in jedem Fall ab dem vollständigen Erhalt der vom Auftraggeber zu erbringenden Arbeiten und Unterlagen (siehe Punkt 3.10) bis zu 8 Kalenderwochen für die Fertigstellung zu.
- 7.6. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.

8. Zahlung

- 8.1. Bei Auftragserteilung wird eine Anzahlung im Wert von 50% des gesamten Auftragswertes fällig. Der Auftragnehmer beginnt mit den Arbeiten auslastungsabhängig frühestens bei Erhalt und spätestens 8 Kalenderwochen nach Erhalt dieser Anzahlung.
- 8.2. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind, wenn nicht anders angegeben, spätestens bis 7 Kalendertage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei und gemäß Punkt 8.1 zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 8.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 8.4. Einwendungen gegen die vom Auftragnehmer in Rechnung gestellte Forderungen sind vom Auftraggeber innerhalb von 7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt.

allgemeine geschäftsbedingungen

(Stand: 1. Dezember 2018)

seite 6 von 10

- 8.5. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen trotz Mahnung und schriftlicher Aufklärung berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Auch bei unverschuldetem Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz per anno zu verrechnen. Dadurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.
Gerät der Auftraggeber im Falle von Ratenzahlung mit 1 Rate in Verzug, wird ausdrücklich Terminverlust vereinbart; übergebene Akzepte werden ebenfalls fällig gestellt.
- 8.6. Eine Gegenverrechnung mit offenen Forderungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber vom Auftragnehmer nicht anerkannter Forderungen des Auftraggebers, ist ausgeschlossen.
- 8.7. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- 8.8. Die Ansprüche des Auftraggebers, die vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung oder die Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt sein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht sind ausgeschlossen.
- 8.9. Der Auftragnehmer behält sich vor, in der von ihm produzierten Software regelmäßig erscheinende Werbeeinschaltungen zu machen, bis sämtliche Ausstände beglichen sind.

9. Urheberrecht und Nutzung

- 9.1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen, etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.
Durch den gegenständlichen Vertrag wird grundsätzlich lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
- 9.2. Ein Werknutzungsrecht kann vom Auftraggeber gegen Aufpreis erworben werden (siehe Punkt 6.11).
- 9.3. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.
- 9.4. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung innerhalb von mindestens 4 Kalenderwochen nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.
- 9.5. Der Auftragnehmer ist durch diesen Vertrag nicht gehindert, Komponenten zu entwickeln und Dritten zur Nutzung zu überlassen, die den für den Auftraggeber entwickelten ähnlich sind.
- 9.6. Sollten aus der Zusammenarbeit des Auftragnehmers und des Auftraggebers während der Abwicklung dieses Vertrages neue Erfindungen, verwertbare Ideen, den Arbeitsergebnissen zugrunde liegende allgemeine Erkenntnisse, eingesetzte Verfahren, Methoden, Know-how und Zwischenergebnisse entstehen, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese zu nutzen, zu bearbeiten, zu verbreiten und zu verwerten, sofern nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen Rechte des Auftraggebers daran bestehen. Sofern der Auftragnehmer für die Programmierung eine Fremdsoftware verwendet, steht dem Auftraggeber das Nutzungsrecht gemäß dem zugrundeliegenden Lizenzvertrag zu und der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei Verletzungen schad- und klaglos halten.
- 9.7. Die Elemente, die vom Auftraggeber beigestellt werden, wie Logos, Texte, Elemente des Corporate Design etc., bleiben im Eigentum des Auftraggebers; der Auftragnehmer erwirbt keinerlei Rechte daran. Der Auftraggeber sichert zu, über alle erforderlichen Rechte an den genannten Elementen zu verfügen und hat den Auftragnehmer von allen Folgen allenfalls erfolgter Rechtsverletzungen (z.B. Eingriff in das Urheberrecht Dritter), hinsichtlich vom Auftraggeber beigestellter Elemente, vollständig schad- und klaglos zu halten.
- 9.8. In die Software werden an geeigneten Stellen Hinweise auf die Urheberschaft bzw. Herstellerschaft durch den Auftragnehmer aufgenommen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Hinweise ohne Zustimmung des Auftragnehmers zu entfernen.
- 9.9. Mit Zahlung des vereinbarten Entgelts räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das exklusive und unbefristete Recht ein, das vom Auftragnehmer entwickelte Konzept und/oder Design und/oder die vertragsgegenständlichen Softwareapplikationen, sofern der Auftragnehmer selbst das Urheberrecht an diesen Softwareapplikationen hat, für eigene Zwecke zu nutzen. Im Fall von Web-

allgemeine geschäftsbedingungen

(Stand: 1. Dezember 2018)

seite 7 von 10

Projekten ist dies ausschließlich im Rahmen des Internet gestattet. Jede andere, auch nur teilweise Nutzung, etwa im Bereich anderer elektronischer Medien, bedarf gesonderter Vereinbarung. Dasselbe gilt für die, auch nur teilweise, Einräumung von Befugnissen an Dritte. Insbesondere ist jeder Weiterverkauf aber auch jede unentgeltliche Übertragung an Dritte ohne gesonderte Vereinbarung mit dem Auftragnehmer untersagt.

10. Rücktrittsrecht

- 10.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber mit Ausnahme von Punkt 7.2 berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten.
- 10.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- 10.3. Stornierungen durch den Auftraggeber, welche weder gesetzlich vorgesehen bzw. gerechtfertigt sind, sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

11. Gewährleistung, Wartung, Änderungen, Haftung

- 11.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Kalendermonate.
- 11.2. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- 11.3. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die erbrachten Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen erbracht werden. Eigenschaftszusagen bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Der Anspruch auf Gewährleistung besteht nur dann, wenn der Auftraggeber Mängel unverzüglich schriftlich gerügt hat. Entwürfe, Programmtestversionen oder Ähnliches werden vom Auftraggeber gewissenhaft geprüft (siehe Punkte 2.4 und 12).
- 11.4. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Fehler betreffen und wenn sie innerhalb von 7 Kalendertagen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme gemäß Punkt 2.4 schriftlich dokumentiert erfolgen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.
- 11.5. Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen vom Auftragnehmer entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Wandlung oder Preisminderung werden einvernehmlich ausgeschlossen. Soweit Fehler der Klassen A und B (siehe Punkt 5) begründet gerügt werden, ist die Software zu verbessern und nochmals zur Abnahme vorzulegen. Für Fehler der Klasse C und D (siehe Punkt 5) gilt: Diese führen nicht dazu, dass der Auftraggeber die Abnahme verweigern darf. Sofern derartige Fehler jedoch unverzüglich und schriftlich gerügt wurden, wird der Auftragnehmer Gewähr leisten. Maßnahmen zur Gewährleistung bei Fehlern der Klasse C: Der Auftragnehmer beginnt in angemessener Zeit mit der Bearbeitung des Fehlers und sorgt, soweit möglich, für eine Korrektur der Fehlerursache. Maßnahmen zur Gewährleistung bei Fehlern der Klasse D: Der Auftragnehmer sorgt ohne besondere Priorität im Rahmen geplanter vorbeugender Wartung (soweit vereinbart) oder sonst nach angemessener Zeit für die Fehlerbehebung.
- 11.6. Es ist die Pflicht des Auftraggebers, den Auftragnehmer von jeglicher Unterbrechung oder Störung von vertragsgegenständlichen Leistungen bzw. hergestellten Werken unverzüglich zu informieren, um dem Auftragnehmer, soweit der Auftragnehmer dazu vertraglich verpflichtet ist, die Problembehebung zu ermöglichen, bevor der Auftraggeber andere Firmen aus welchem Grund auch immer mit der Problembehebung beauftragt. Wenn der Auftraggeber die Verständigungspflicht verletzt, übernimmt der Auftragnehmer für dadurch verursachte Schäden und Aufwendungen des Auftraggebers (z.B. Kosten einer vom Auftraggeber beauftragten Fremdfirma) keine Haftung. Werden vom Auftragnehmer bei einer Überprüfung keine von ihm zu vertretende Fehler festgestellt, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den entstandenen Aufwand entsprechend des im Vorhinein vereinbarten Stundensatzes sowie allenfalls angefallene Barauslagen zu ersetzen.
- 11.7. Wenn der Auftraggeber, ohne die schriftliche Einwilligung vom Auftragnehmer eingeholt zu haben, selbst oder ein Dritter an den Komponenten Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt, erlöschen sofort alle Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers. Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie die Beseitigung von Fehlern und Störungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen gesondertes Entgelt (Stundensatz) durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind oder Softwarekomponenten beim Auftraggeber durch Computerviren verseucht werden.

allgemeine geschäftsbedingungen

(Stand: 1. Dezember 2018)

seite 8 von 10

- 11.8. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 11.9. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.
- 11.10. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden; die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden.
Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenen Gewinnen, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Ersatzansprüche verjähren in 1 Jahr ab Übergabe.
- 11.11. Die Haftung für Datenverluste wird – unter Berücksichtigung der sonstigen Haftungsbeschränkungen – auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Anfertigung von Sicherungskopien durch den Auftraggeber eingetreten wäre.
- 11.12. Der Auftragnehmer schließt jede Haftung aus, wenn die für die Beauftragung festgelegte Systemumgebung durch nicht übliche Versionsänderungen vom Auftraggeber nicht beibehalten wird, da alle darüber hinaus gehenden Änderungen die Funktionsfähigkeit der vom Auftragnehmer erstellten Software beeinträchtigen können.
Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass jeglicher Eingriff in die Software, etwa in Form von Änderungen durch den Auftraggeber, die Funktionalität beeinträchtigen kann. Für derartige Beeinträchtigungen übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung.
Für Probleme, die durch mangelhafte Ausbildung des Bedienungspersonals verursacht werden, haftet der Auftragnehmer nicht, vielmehr weist dieser daraufhin, dass sich in diesem Fall die allenfalls vereinbarten Wartungskosten nach Mehraufwand (Stundensatz) erhöhen.

Besonderheiten – Web-Projekte

12. Leistungsphasen

12.1. Entwicklungsphase

Die erste Leistungsphase (Entwicklungsphase) beinhaltet die Entwicklung eines grafischen und inhaltlichen Entwurfes durch den Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber. Die Rahmenbedingungen werden vom Auftragnehmer schriftlich oder elektronisch in skizzenhafter Form erstellt; der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, den Rahmenentwurf bereits in elektronischer Form zu entwickeln oder zu präsentieren. Zu der Struktur gehört ein Verzeichnis über die hierarchische Gliederung der einzelnen Web-Seiten (Strukturbaum), ein etwaiges Konzept für z.B. die Frames und die Linkplatzierung. Dem Auftraggeber ist das Konzept vom Auftragnehmer zur Freigabe vorzulegen. Die Freigabe hat grundsätzlich durch Unterzeichnung durch den Auftraggeber zu erfolgen. Erfolgt nicht binnen 7 Kalendertagen nach Vorlage eine begründete schriftliche Ablehnung durch den Auftraggeber, gilt das Konzept als genehmigt. Eine begründete schriftliche Ablehnung liegt vor, wenn der Auftraggeber seine konkreten Änderungswünsche darin beschreibt. Der Auftragnehmer prüft diese Änderungswünsche auf Umsetzbarkeit und arbeitet sie in einen zweiten und, wenn nicht anders vereinbart, gleichzeitig letzten Entwurf ein. Dieser wird dem Auftraggeber erneut zur Freigabe vorgelegt; dabei findet die gleiche Vorgangsweise wie beim ersten vorgelegten Entwurf Anwendung.

12.2. Bearbeitungsphase

Nach Freigabe des Konzepts tritt die zweite Leistungsphase (Bearbeitungsphase) ein. In der Bearbeitungsphase erstellt der Auftragnehmer eine Basisversion des Web-Projekts (Alpha Version) auf der Grundlage des freigegebenen Konzepts auf einem Entwicklungsserver des Auftragnehmers. Der Auftraggeber kann Änderungswünsche gegenüber dem Konzept geltend machen. Diese werden berücksichtigt, sofern sie nicht einer unverhältnismäßigen Mehrarbeit bedürfen. Änderungswünsche des Auftraggebers, die diesen Umfang überschreiten, können vom Auftragnehmer gegen zusätzliches Entgelt gemäß dem vereinbarten Stundensatz berücksichtigt werden; für wesentliche Änderungswünsche gilt Punkt 14.2. Die Struktur des Web-Projekts ist in der Basisversion erkennbar, und beinhaltet die wesentlichen gestalterischen Merkmale und die notwendige Grundfunktionalität. Darunter ist insbesondere die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Links, die die einzelnen Web-Seiten verbinden, zu verstehen. Die Alpha Version des Web-Projekts wird von dem Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Freigabe vorgelegt; das bedeutet, dass der Auftraggeber die Alpha Version online auf dem Entwicklungsserver des Auftragnehmers einsehen kann. Erfolgt nicht innerhalb von 7 Kalendertagen eine schriftlich begründete Ablehnung durch den Auftraggeber, gilt die Basisversion als abgenommen.

12.3. Fertigstellungsphase

Die dritte Leistungsphase (Fertigstellungsphase) tritt nach Freigabe der Basisversion ein. In der Fertigstellungsphase wird die Endversion im vereinbarten Leistungsumfang laut Beauftragung fertiggestellt. Änderungswünsche des Auftraggebers gegenüber

allgemeine geschäftsbedingungen

(Stand: 1. Dezember 2018)

seite 9 von 10

der Alpha Version werden berücksichtigt, sofern sie nicht einer Mehrarbeit bedürfen. Änderungswünsche des Auftraggebers, die diesen Umfang überschreiten, können vom Auftragnehmer gegen zusätzliches Entgelt gemäß dem vereinbarten Stundensatz berücksichtigt werden; für wesentliche Änderungen gilt Punkt 14.2.

Die fertige Version (Beta Version) wird dem Auftraggeber zum Zweck eines Beta Tests zur Verfügung gestellt; das bedeutet, dass der Auftraggeber die Beta Version online auf dem Entwicklungsserver des Auftragnehmers einsehen und testen kann. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Bereitschaft zum Beginn des Beta-Tests spätestens 3 Werktage im Voraus mitteilen; die Dauer des Beta Tests ergibt sich aus dem Auftrag. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber weiters eine notwendige Dokumentation für den Beta-Test zur Verfügung stellen und den Auftraggeber soweit nötig bzw. im Umfang wie in der Beauftragung vereinbart einweisen. In Form eines Probebetriebs hat der Beta Test durch den Auftraggeber zu erfolgen; der Auftraggeber hat hierbei die Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Betriebstüchtigkeit des Systems zu prüfen. Der Auftraggeber hat über alle Ergebnisse und Mängel im Zuge des Beta-Tests Aufzeichnungen zu führen und dem Auftragnehmer Mängel bei sonstigem Anspruchsverlust (außer für Mängel, die auch bei sorgfältigem Testen nicht erkennbar gewesen wären) konkret und schriftlich zu mitzuteilen (Mängelrüge; siehe Punkt 11.1).

12.4. Endphase

Die vierte Leistungsphase (Endphase) hat nach Abschluss des Beta Tests zu erfolgen: die notwendigen Änderungen werden durch den Auftragnehmer vorgenommen und die daraus resultierende Endversion wird dem Auftraggeber „bereit zur Abnahme“ gemeldet und übermittelt. Gemeinsam mit der Endversion wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Dokumentation übermitteln. Gegen gesondertes Entgelt und gesonderte Vereinbarung ist der Auftragnehmer bereit, über die technische Dokumentation hinaus, ein Handbuch zu erstellen. Die Dokumentation ebenso wie ein Formular zur Bestätigung der erfolgten Abnahme ist grundsätzlich vom Auftraggeber zu unterschreiben. Wenn der Auftraggeber nicht binnen 7 Kalendertagen die Endversion schriftlich begründet ablehnt, gilt diese als abgenommen.

13. Browserversion und Programmiersprache

13.1. Aus der definitiven Beauftragung ergibt sich die allfällige Optimierung der Software auf eine bestimmte Browserversion oder eine bestimmte Bildschirmauflösung; ebenso, ob Bilddateien und/oder Animationen mit dem spezifizierten Browser uneingeschränkt zu betrachten sind oder ob Plug-Ins erforderlich sind.

Die Wahl der Programmiersprache obliegt dem Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich in der Beauftragung anderes vereinbart wurde. Insofern übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr, dass die gewählte Programmiersprache von Dritten weiterverwendet werden kann bzw. von Dritten, etwa Providern oder anderen Entwicklern unterstützt wird oder im Fall der Änderung von Betriebssystemen oder Hardware weiterhin die Funktionsfähigkeit gegeben ist.

14. Abnahme

14.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, während der Leistungsphasen dem Auftraggeber einzelne Bestandteile des Web-Projekts zur Teilabnahme vorzulegen. Der Auftraggeber ist zur Teilabnahme verpflichtet, sofern die betreffenden Bestandteile des Web-Projekts den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Die Teilabnahme erfolgt vorbehaltlich der Funktionalität im Beta-Test.

14.2. Bei allfälligen Änderungswünschen des Auftraggebers gegenüber einer bereits abgeschlossenen Leistungsphase oder gegenüber erfolgten Teilabnahmen werden die Auftraggeber-Wünsche vom Auftragnehmer auf ihre Auswirkungen auf Qualität, Preise und Termine überprüft. Der Auftragnehmer entscheidet, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt, die zu einem Nachtragsanbot führt oder um eine unwesentliche Änderung, die im Fall ihrer Durchführung nach Stundensatz für den Mehraufwand verrechnet wird. Der Aufwand für die Prüfungen kann vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden (gemäß dem vereinbarten Stundensatz). Für wesentliche Änderungen gilt: wenn der Änderungswunsch durchführbar ist, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Änderungsangebot übermitteln; bis zur Annahme des Änderungsangebots durch den Auftraggeber wird das Projekt nach den alten Vorgaben fortgeführt.

15. Wartung von Web-Projekten

15.1. Über Punkt 2.11 hinausgehende Einschulungen sowie allenfalls gewünschte Aktualisierungen, Änderungen, Erweiterungen bzw. eine fortlaufende Wartung etc., sind jeweils gesondert zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist, sofern nichts anderes vereinbart, nicht verpflichtet, derartige Aufträge anzunehmen. Will der Auftragnehmer eine Beauftragung ablehnen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer erklärt sich allerdings schon jetzt zur Übernahme von Aufträgen zur weiteren Einschulung in zumutbarem Umfang während der Dauer von 6 Kalendermonaten nach Übermittlung der Finalversion bereit.

Bei einer zusätzlichen Vereinbarung über die Wartung des Web-Projekts durch den Auftraggeber werden Texte, Grafiken und andere Dateien nach deren Aktualisierung in dem Format gespeichert, in dem vergleichbare Daten des bestehenden Web-Projekts abgespeichert sind, es sei denn, der Auftraggeber gibt eine abweichende Formatierung ausdrücklich vor und trägt den diesbezüglichen Mehraufwand nach dem vereinbarten Stundensatz. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jedenfalls alle neu in das Web-Projekt einzubindenden Inhalte zur Verfügung zu stellen und ist für die Herstellung und den Inhalt dieser Inhalte allein verantwortlich. Die Bestimmungen von Punkt 14 gelten im Fall einer Wartungsvereinbarung sinngemäß. Für

allgemeine geschäftsbedingungen

(Stand: 1. Dezember 2018)

seite 10 von 10

Wartungsarbeiten, Änderungen und Aktualisierungen gelten die Bestimmungen von Punkt 12 zu den verschiedenen Leistungsphasen und zur Abnahme sinngemäß. Der Auftragnehmer ist nicht zu einer Aktualisierung des Web-Projekts des Auftraggebers verpflichtet, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Sonstiges

16. Standort

16.1. Der Standort der vertragsgegenständlichen Computersysteme ist vertraglich festgelegt. Bei einem eventuellen Standortwechsel der Computersysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, den Pauschalkostensatz neu festzulegen oder den Vertrag vorzeitig aufzulösen.

17. Datenschutz, Geheimhaltung

- 17.1. Die Parteien verpflichten sich und deren Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten. Dazu gehört unter anderem, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der jeweils anderen Partei zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.
- 17.2. Die Parteien sind als eigenständige datenschutzrechtliche Verantwortliche zu qualifizieren und haben jeweils selbst in ihrer eigenen Sphäre für die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen zu sorgen.
- 17.3. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers und ist daher als Auftragsverarbeiter des Auftraggebers zu qualifizieren. Die Parteien schließen separat eine entsprechende Auftragsverarbeitervereinbarung ab.
- 17.4. Welche personenbezogenen Daten der Auftragnehmer zu welchem Zweck verarbeitet, ist in der aktuellen Datenschutzerklärung des Auftragnehmers ausgeführt (siehe <https://derwebprogrammierer.at/>).
- 17.5. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, von dem Auftragnehmer Werbung und Informationen betreffend Produkte und Services des Auftragnehmers sowie anderer Unternehmen oder Geschäftspartner vom Auftragnehmer in angemessenem Umfang per beliebigem Medium zu erhalten. Dabei bleiben die Daten des Auftraggebers ausschließlich beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber kann diese Einverständniserklärung jederzeit schriftlich per E-Mail widerrufen.
- 17.6. Der Auftraggeber gibt seine Zustimmung zur Aufnahme in eine Referenzliste, die auch auf der Website des Auftragnehmers veröffentlicht werden darf. Der Auftragnehmer darf Screenshots von dem Web-Projekt für eigene Werbung verwenden und zu dem Web-Projekt im Internet verlinken.

18. Gerichtsstand und Rechtswahl

18.1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG), auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder der Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich möglichst nahekommt, zu finden. Nur die Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestandteile berechtigt den jeweils anderen Vertragspartner zur vorzeitigen fristlosen Auflösung des Vertrages.
- 19.2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und der konkreten Beauftragung, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Soweit für Erklärungen die Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch durch E-Mail erfüllt.
- 19.3. Eine Zusammengehörigkeit der unter diesem Vertrag vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen mit Leistungen des Auftragnehmers aufgrund anderer Verträge besteht nicht.
- 19.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden. Der Auftraggeber wird von einer solchen Überbindung unverzüglich verständigt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftrag durch gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen, hat diesbezüglich aber die nötigen vertraglichen Verpflichtungen an diese zu überbinden.
- 19.5. Der Auftraggeber hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift oder seine sonstigen Daten unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Schreiben gelten als den Auftraggeber zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.